

**Mustervertrag „Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag
betreffend den Verkauf oder die Schenkung von erneuerbarer Elektrizität
zwischen Marktteilnehmern (Peer-to-Peer) iSd § 68 iVm §6 Abs. 1 Z124 ElWG“**

abgeschlossen zwischen

Netz XXX

FN

Adresse

E-Mail

(im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt)

und Hr./Fr./Firma

(im Folgenden als „Kunde“ oder „teilnehmender Netzbenutzer“ bezeichnet)

Zählpunktbezeichnung

Geschäftspartnernummer

für den Anlagenstandort

Adresse

PLZ, Ort

1. Präambel

Mit § 68 iVm § 70 Abs. 6 ElWG besteht die Möglichkeit, an Peer-to-Peer-Modellen (im Folgenden „P2P“ genannt) im Sinne der genannten Bestimmungen teilzunehmen. Die teilnehmenden Netzbenutzer und eine oder mehrere Erzeugungsanlage(n) befinden sich im Strom-Verteilernetz eines konzessionierten Netzbetreibers. Jeder Netzbenutzer behält dazu nach wie vor seine eigene Energiemessung.

Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge aus dem P2P-Modell.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit ist, dass alle teilnehmenden Netzbenutzer inklusive der Erzeugungsanlage und gegebenenfalls zusätzlicher Energiespeicheranlagen innerhalb eines Nahebereichs angesiedelt sind (siehe dazu <https://energiegemeinschaften.gv.at/detailwissen/>):

1. Zonelevel 1 (Hauptleitungen gemäß § 70 Abs. 6 Z1): Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer befinden sich hinter dem gleichen Netzanschlusspunkt (Übergabestelle).
2. Zonelevel 3 (Lokaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z3): Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über denselben Niederspannungsteil einer Transformatorstation miteinander verbunden.
3. Zonelevel 4 (Regionaler Nahebereich gemäß § 70 Abs. 6 Z4): Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer sind über das Mittelspannungsnetz und alle ohne Umspannung miteinander verschaltbaren Mittelspannungs-Sammelschienen im Umspannwerk miteinander verbunden.
4. Zonelevel 6 (in einem Konzessionsgebiet): Die Erzeugungsanlage(n) und die teilnehmenden Netzbenutzer befinden sich im gleichen Konzessionsgebiet des Netzbetreibers.

Der jeweilige Netzbetreiber ist rechtmäßiger Betreiber eines Verteilernetzes für elektrische Energie im jeweiligen Konzessionsgebiet.

Stromerzeugungsanlagen und Energiespeicheranlagen können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Errichtung, des Betriebs, einschließlich der Wartung, von einem Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den diesbezüglichen Weisungen der Vertragspartner unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als teilnehmender Netzbenutzer.

Die Vertragspartner des P2P-Modells haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Ansprechpartner für das P2P-Modell zu nennen. Wird keiner genannt, gilt jener Vertragspartner als Ansprechpartner, welcher die Registrierung des P2P-Modells durchführt.

Sofern das P2P-Modell einen Organisator im Sinne des §68 Abs. 2 ElWG bestellt hat, ist dieser dem Netzbetreiber über die festgelegten Kontaktmöglichkeiten anzuzeigen.

2. Vertragsgegenstand

Zwischen den Vertragsparteien besteht ein aufrechter Netzzugangsvertrag betreffend die oben angeführte aktive Anlage des Kunden. Der gegenständliche Vertrag gilt als Zusatzvertrag zum bestehenden Netzzugangsvertrag und regelt die Teilnahme des Kunden als Vertragspartner an einem P2P-Modell iSd § 68 iVm § 70 Abs. 6 EIWG.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

Die Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers in der jeweils geltenden Fassung bilden einen integrierenden Vertragsbestandteil und sind im Internet auf der Homepage des Netzbetreibers abrufbar.

3. Datenverarbeitung mittels Intelligenter Messgeräte

Die Teilnahme an einem P2P-Modell setzt die Erhebung, Auslesung und weiteren Verarbeitung der Viertelstundenwerte aus dem intelligenten Messgerät des teilnehmenden Netzbewerter durch den Netzbetreiber voraus, sofern die Einspeisung bzw. der Verbrauch nicht mittels eines Lastprofilzählers gemessen werden.

<http://www.ebutilities.at> Kann während einer aktiven Teilnahme am P2P-Modell keine Kommunikation mit dem intelligenten Messgerät hergestellt werden bzw. kommt es zu Kommunikationsausfällen, werden vom Netzbetreiber die in den konsultierten Marktprozessen vorgesehenen Schritte veranlasst. Können bis Ablauf der festgelegten Frist für die Übermittlung der Daten durch den jeweiligen Netzbetreiber trotzdem keine Viertelstundenwerte übermittelt werden, nimmt der betreffende Zählpunkt mit Nullwerten für die betreffenden Zeiträume am P2P-Modell weiter teil.

Eine rückwirkende Zuteilung von Energiemengen zu einer Verbrauchsanlage ist nicht möglich.

Jeder Vertragspartner darf die ihm jeweils vom anderen Vertragspartner übermittelten Daten ausschließlich gemäß den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verwenden und anderen überlassen, die diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

Die Datenschutzerklärung des Netzbetreibers findet sich auf der Webseite des Netzbetreibers und wird auf Wunsch in Papierform übermittelt.

4. Pflichten des teilnehmenden Netzbewerter

Der teilnehmende Netzbewerter hat mit den übrigen Vertragspartnern des P2P-Modells einen Vertrag über die gemeinsame Energienutzung iSd § 68 iVm § 70 Abs. 6 EIWG abzuschließen.

Gegenüber dem Netzbetreiber ist ein Vertreter des P2P-Modells als Ansprechpartner zu nennen. Wird keiner genannt, gilt jener Vertragspartner als Ansprechpartner, welcher die Registrierung des P2P-Modells durchführt.

Bedingungen für die Teilnahme und Konsequenzen einer allfälligen Beendigung des P2P-Modells sind zwischen den teilnehmenden Netzbenutzern und dem P2P-Modell zu regeln und keine Angelegenheit des Netzbetreibers.

5. Pflichten des Netzbetreibers

Der Netzbetreiber schließt mit jedem Vertragspartner des P2P-Modells einen Vertrag ab, im Rahmen dessen die Form der Aufteilung der erzeugten Energie dem Netzbetreiber bekanntgegeben wird. Nach diesem Aufteilungsverhältnis wird der Netzbetreiber die erzeugte Energie den mit Verbrauchsanlagen am P2P-Modell teilnehmenden Netzbenutzern zuordnen. Der Netzbetreiber haftet nicht für die Richtigkeit oder Wirtschaftlichkeit des Aufteilungsschlüssels, welcher ihm vom P2P-Modell bekannt gegeben wurde.

Die Abrechnung des Energiebezugs vom Lieferanten (Restnetzbezug) erfolgt dazu über die Saldierung der Messwerte mit seiner zugeordneten Erzeugungsmenge am P2P-Modell.

Der Netzbetreiber wird auf der monatlichen Rechnung der Verbrauchsanlagen die Zählerstände oder die Energiewerte, den zu verrechnenden Bezug aus dem öffentlichen Netz und zur Information die zugeordnete Erzeugungsmenge anführen. Der Restnetzbezug wird weiterhin vom bisherigen frei wählbaren Lieferanten geliefert und mit den bisherigen Netzentgelten abgerechnet. Für alle Tarifkomponenten kommen die jeweils verordneten Entgelte sowie die jeweils geltenden Steuer- und Abgabenvorschriften zur Anwendung. Die sich gegebenenfalls ergebende Überschussenergie wird dem Erzeugungszählpunkt zugeordnet.

Rückwirkende An- bzw. Abmeldungen sowie Registrierungen oder Deregistrierungen sind nicht möglich.

6. Sonstiges

Der Netzbetreiber haftet nicht für die Abführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, soweit er dazu nicht gesetzlich verpflichtet ist.

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder teilnehmende Netzbenutzer kann den Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Monatsletzten schriftlich kündigen. Eine Kündigung dieser Zusatzvereinbarung bewirkt, dass der teilnehmende Netzbenutzer nicht mehr bei der Aufteilung der erzeugten Energiemengen berücksichtigt werden kann.

Darüber hinaus gilt die Zusatzvereinbarung mit sofortiger Wirkung als aufgelöst, wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages verletzt werden, insbesondere, wenn

- i) der Netzzugangsvertrag der Parteien außer Kraft tritt und/oder es keinen aufrechten Vertrag zwischen Netzbetreiber und dem am P2P-Modell teilnehmenden Netzbenutzer gibt oder
- ii) eine der Voraussetzungen und Bedingungen der Vereinbarung betreffend die Teilnahme am P2P-Modell zwischen dem Netzbetreiber und dem P2P-Modell nicht mehr vorliegt.

Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz eine Anpassung des

gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die Bestimmungen des Netzzugangsvertrages bleiben durch die gegenständliche Zusatzvereinbarung unberührt.

....., am

....., am

.....
Kunde

.....
Netzbetreiber